



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

24. Jahrgang		Ausgegeben am 13. Februar 2019	Nummer 4
Nr.	Datum	Titel	Seite
19/15	11.02.2019	Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 11.02.2019	3
19/16	11.02.2019	Satzung vom 11.02.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	14
19/17	11.02.2019	Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung vom 05.10.2001 über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen - Taxentarif – vom 11.02.2019	15
19/18	11.02.2019	Satzung vom 11.02.2019 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid vom 25.09.2009	16
19/19	01.02.2019	Quartiersfonds Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds im innerstädtischen Bereich	17
19/20	01.02.2019	Verfügungsfonds Stadtumbaugebiet Innenstadt Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt	24
19/21	11.01.2019	Abholen von Fundgegenständen, die vom 16.09.2017 bis zum 25.09.2018 im Fundbüro Remscheid und dem Bürgerbüro abgegeben wurden	32
19/22		Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Ausbau Knoten Ringstraße/Rader Straße, B229, B51 (Nr. 18-19-0022-12)	33
19/23	13.02.2019	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	36
19/24	13.02.2019	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -	38
19/25	13.02.2019	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	38
19/26		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat März 2019	40

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe März 2019 ist Mittwoch, 20.03.2019

Redaktionsschluss der Ausgabe März 2019 ist Montag, 11.03.2019

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

19/15

Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 11.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Remscheid am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

III. Anschluss- und Benutzungszwang

- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

IV. Genehmigungsverfahren

- § 10 Antrag und Genehmigung

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Durchführung der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Abwasseruntersuchungen

VI. Schlussvorschriften

- § 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 18 Haftung
- § 19 Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Gebühren
- § 21 Verwaltungshelfer
- § 22 Bereitstellung von DIN und EN Normen
- § 23 Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt nach § 46 Abs. 1 LWG NRW umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Klärung der Abwässer und Behandlung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch den Wupperverband.

(2) Die Stadt stellt zu diesen Zwecken die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben und Gewässer, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Abwasserbeseitigung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Grundstücksentwässerungsanlagen.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur privaten Grundstücksgrenze.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen hinter der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerung ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und ggf. vorhandener Absperreinrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung (z. B. Abscheider), Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.

II. Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 3

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (3) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss bei einem kanalgebundenen Anschluss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Kanalisationsanlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen oder
4. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
5. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
7. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in der Kanalisation führen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoff, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Treber und Hefe,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Anlage eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfizierte oder vorbehandelte Abwässer und Stoffe aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen, sowie nicht desinfizierte oder vorbehandelte Abwässer und Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird
9. flüssige Stoffe aus Tierhaltung wie Gülle und Jauche, sowie tierische Fäkalien
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
12. Blut aus Schlachtungen, Molke
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
17. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist
18. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z. B. Natriumsulfid oder Eisen II-sulfat
19. Problemstoffe und -chemikalien enthaltende Flüssigkeiten, z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Beizmitteln.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.

Bei Kleinkläranlagen ist bezüglich der einzuleitenden Stoffe besonders die DIN 4261 zu beachten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, ist nicht zulässig.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder Absperrvorrichtungen eingebaut oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer entsorgt werden.

Die mit der Reinigung von Gebäudefassaden verbundene Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Reinigung ist lediglich anzuzeigen, wenn die Fläche nicht mehr als 150 m² beträgt und ohne Reinigungszusätze nur mit Wasser erfolgt. Für die Genehmigung sowie die Anzeige sind die entsprechenden Vordrucke der Stadt zu verwenden.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(6) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 7

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

III. Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer/Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. den zu entsorgenden Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen besonderen Gründen erforderlich ist.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang richtet sich nach § 49 Abs. 4 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung von Abwasser um Abwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

IV. Genehmigungsverfahren

§ 10

Antrag und Genehmigung

- (1) Die Herstellung oder die Änderung eines neuen oder bestehenden Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, einer abflusslosen Sammelgrube und einer Kleinkläranlage bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Für die Genehmigung nach Abs. 1 ist der Stadt ein Antrag in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a) Lageplan mit Eintragung des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung, Hausanschlussleitung auf dem Grundstück), sowie die entsprechenden Angaben über NN-Höhen, Durchmesser und Gefälle.
 - b) Grundriss des untersten Geschosses
 - c) Schnitt des Gebäudes mit NN-Höhe
 - d) Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers bei gewerblichen Vorhaben
 - e) Kennzeichnung der angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen und Angabe von deren Größe in m².

Der Antrag auf Herstellung ist vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten bei der Stadt zu stellen. Die Prüfung der Möglichkeit der baulichen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Lage kreuzender Versorgungsleitungen, obliegt dem Antragsteller. Er übernimmt insoweit die Gewähr für die technische Durchführbarkeit der beantragten Anschlussleitung. Kosten für Suchschlitze und eventuell erforderliche nachträgliche Änderungen trägt der Anschlussnehmer.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei gewerblichen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, von dem vorgelegten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort der Stadt anzuzeigen; diese Arbeiten dürfen erst nach deren Zustimmung ausgeführt werden.
- (5) Werden prüfungsfähige Unterlagen nicht vorgelegt, so kann die Stadt die Grundstücksanschlussleitungen in der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise herstellen lassen.
- (6) Bei Sammelgruben beträgt das Mindestvolumen pro Einwohner 5 m³, wobei das Gesamtvolumen der Sammelgruben 10 m³ nicht unterschreiten darf. Anzusetzen sind bei der Ermittlung des Gesamtvolumens die maximal möglichen angeschlossenen Einwohner pro Grundstück.

V. Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Misch-

system (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 4. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes verpflichtet. Sofern aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Grundstücks der Einbau eines Einsteigeschachtes nicht möglich ist, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers den Einbau einer geeigneten Inspektionsöffnung gestatten. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, insbesondere Reparatur, Reinigung und Inspektion der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung (Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitung) führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Bei Maßnahmen an der Grundstücksanschlussleitung sind die Arbeiten durch ein von der Stadt anerkanntes Fachunternehmen ausführen zu lassen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, insbesondere Reparatur, Reinigung und Inspektion der Grundstücksanschlussleitung führt jedoch die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durch, wenn sie im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage tätig wird.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt mit Inbetriebnahme der Druckpumpe vorzulegen.

(8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Soll ein Grundstück entwässert werden, für das eine Durchleitung über fremde Grundstücke erforderlich ist, so ist die Durchleitung mittels Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine leitungsmäßige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

(10) Sofern eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich macht, hat der Grundstückseigentümer seine Anlagen zur Entwässerung seines Grundstückes anzupassen.

(11) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten

- a) zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Anschlussleitung einbaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, betreibt und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhält,
- b) an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmeschacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen einbaut.

(12) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitung hat eine Abnahme durch die Stadt an der offenen Baugrube zu erfolgen. Die Abnahme ist vom Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme zu beantragen.

(13) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes sowie bei einer sonstigen Veränderung, die eine Beibehaltung des Anschlusses nicht mehr erforderlich macht - z. B. Zerstörung des Gebäudes durch Brand - hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und für das ordnungsgemäße Verschließen oder die Beseitigung der Anschlussleitung zu sorgen. Wo die Anschlüsse zu verschließen oder zu beseitigen sind, entscheidet die Stadt.

Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Hausanschlussleitung geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Sollten zum ordnungsgemäßen Verschließen Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sein, werden diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durch die Stadt durchgeführt.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, der Absperrinrichtung und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt mit Inbetriebnahme der Druckpumpe vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht und die Absperrinrichtung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes und der Absperrinrichtung ist unzulässig.

(5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung, insbesondere Reparatur, Reinigung und Inspektion der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Absperrinrichtung an der öffentlichen Sammelleitung führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durch.

§ 13

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 14

Durchführung der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit der Kleinkläranlagen:

a) Kleinkläranlagen, die dem baulichen Stand nach der gültigen DIN 4261 nicht entsprechen, werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, entleert.

b) Vollbiologische Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen im Rahmen eines Wartungsvertrages sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben entsprechend dem in der Genehmigung der Anlage festgeschriebenen Intervall zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entleerung nicht vor, erfolgt regelmäßig eine jährliche Entleerung.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen zu beantragen, für eine

Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der insoweit geltenden DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(4) Die Stadt kann den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen.

(5) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entleerung.

(6) Zum Entleerungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Beratung durch die Stadt erfolgen kann.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Probenahme erfolgt am dafür vorgesehenen Probeentnahmeschacht (siehe § 12 Abs. 11). Sofern ein Probeentnahmeschacht nicht vorhanden ist, kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle - soweit möglich unter Anhörung des Anschlussnehmers – bestimmen.

(3) Je nach Abwasseranfall oder Schädlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe können Proben durchgeführt werden, wobei der Umfang der Untersuchung alle Parameter der Abwasserverordnung sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung umfassen kann.

(4) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

VI. Schlussvorschriften

§ 17

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung, zu erteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(4) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder zu befahren, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf

den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(5) Die Stadt ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer für bestehende Abwasseranlagen die Vorlage von Planunterlagen zu fordern, die die Angaben gemäß § 10 enthalten, wenn keine oder unvollständige Planunterlagen vorliegen, die die gesamten privaten Abwasseranlagen darstellen.

(6) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung insbesondere der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlagen und ihrer Zuwegung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Sie haften für jeden Schaden und/ oder Mehraufwand, der durch eine nicht rechtzeitig vorgenommene Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Vorbehandlungsanlagen entsteht.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung durch seine Einleitungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§§ 4 und 9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt diesen Schaden zu ersetzen oder den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

(2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.

(3) Für die Abwasseruntersuchungen (§ 16) werden Gebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Verwaltungshelfer

Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 22 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Gebäude der Technischen Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, eingesehen werden.

§ 23 Ausnahmen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen und widerrufliche und befristete Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 6 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 4. § 8 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet bzw. der Stadt die zu entsorgenden Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen nicht überlässt,
 5. § 8 Abs. 5
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 6. § 10
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert,
 7. § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Absperreinrichtungen, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 8. § 12 Abs. 12
die Abnahme durch die Stadt nicht oder nicht rechtzeitig beantragt bzw. den Anschluss ohne entsprechende Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
 9. § 12 Abs. 13
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 10. § 13 Abs. 1 und Abs. 3
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 11. § 14 Abs. 1 und Abs. 2
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 12. § 14 Abs. 3
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 13. § 14 Abs. 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 14. § 15 Abs. 2, Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 15. § 17 Abs. 4
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa

einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990 und die Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Februar 2019
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

19/16

Satzung vom 11.02.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrheinwestfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.16 (AbwAG NRW, GV. NRW., 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzungsbezeichnung

Die Überschrift der Entwässerungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)“

Artikel 2 Änderung in § 8 - Kostenersatz

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenersatz richtet sich nach § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Februar 2019
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

19/17

Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung vom 05.10.2001 über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen - Taxentarif – vom 11.02.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen - Taxentarif – vom 05.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------|
| (1) 1. Grundgebühr | 3,50 EURO |
| In der Grundgebühr enthalten ist eine Wegstrecke | |
| a) von 38,46 m in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr | |
| b) von 37,04 m in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils von 00.00 bis 24.00 Uhr sowie eine Wartezeit von 18 Sekunden. | |
| 2. für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 38,46 m (entspricht einem Kilometerpreis von 2,60 EURO) | 0,10 EURO |
| 3. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 43,48 m (entspricht einem Kilometerpreis von 2,30 EURO) | 0,10 EURO |
| 4. für jede weitere verkehrsbedingte Wartezeit von 18 Sek. (entspricht einem Stundenpreis von 20,00 EURO) | 0,10 EURO |
| 5. für jede weitere kundenbedingte Wartezeit ab der 2. Min. für jede 10 Sek. (entspricht einem Stundenpreis von 36,00 EURO) | 0,10 EURO |
| 6. für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 37,04 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr (entspricht einem Kilometerpreis von 2,70 EURO) | 0,10 EURO |
| 7. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 41,67 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr (entspricht einem Kilometerpreis von 2,40 EURO) | 0,10 EURO |

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Für die Bestellung eines Großbrautaxis (Personenkraftwagen, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen - einschl. Fahrer - geeignet und bestimmt sind) wird über die Grundgebühr zusätzlich ein Zuschlag von 6,80 EURO erhoben. Gleiches gilt, wenn vorgenannte Fahrzeuge direkt Fahraufträge erhalten und von mehr als 4 Fahrgästen benutzt werden.

(4) Für bargeldlose Zahlung (Kredit- oder EC-Karte) wird kein Zuschlag erhoben.

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für den 1. Kilometer ein Fahrpreis von 2,60 EURO und für jeden weiteren Kilometer ein Fahrpreis von 2,30 EURO zu berechnen.

(3) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr ist für den 1. Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 2,70 EURO und für jeden weiteren Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 2,40 EURO zu berechnen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 11. Februar 2019
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

19/18

Satzung vom 11.02.2019 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid vom 25.09.2009

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S.664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird um die Buchstaben h) und i) ergänzt:

h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird,
i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird „Mitglieder c) bis g)“ durch „Mitglieder c) bis i)“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Februar 2019
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

19/19

Quartiersfonds**Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds im innerstädtischen Bereich**Gliederung

PRÄAMBEL

1. Ziele, Zweck und Rechtsgrundlage
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderbedingungen
5. Art und Höhe der Förderung
6. Antragstellung und Verfahren
7. Inkrafttreten

Anlagen

PRÄAMBEL

Mit Geldern aus dem Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ richtet die Stadt Remscheid einen Quartiersfonds ein. Der Quartiersfonds soll die Möglichkeit bieten, kurzfristig und unbürokratisch ehrenamtliches Engagement zu stärken und kleinere bürgerschaftlich orientierte Maßnahmen und Projekte zu finanzieren, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebietes initiiert werden und als wahrnehmbare Impulse bzw. Sofortmaßnahmen einen positiven Effekt auf die Remscheider Innenstadtentwicklung haben.

1. Ziele, Zweck und Rechtsgrundlage

Ziel des Quartiersfonds ist es, Projekte wie Veranstaltungen, Workshops, Kurse oder Wettbewerbe, zu initiieren die

- eine Aufwertung des Stadtbildes verfolgen,
- eine Verbesserung der Innenstadt anstreben,
- die Innenstadt als Wohnort verbessern,
- die Innenstadt als Ort des Handels verbessern,
- eine Verbesserung der Erlebbarkeit des Wassers verfolgen,
- eine Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil verfolgen,
- der Öffentlichkeitsarbeit dienen,
- auf bestimmte Zielgruppen (z. B. schwer erreichbare) des Stadtteils ausgerichtet sind,
- einen integrierenden Charakter aufweisen,
- sportliche Ideen verfolgen,
- kulturelle oder künstlerische Ideen verfolgen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Remscheid und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung innerhalb des historisch gewachsenen Innenstadtbereichs Remscheids. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht dabei nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit dem gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet Innenstadt. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich (siehe Anlage 1).

3. Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Quartiersfonds sollen Klein- und Kleinstprojekte in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Revitalisierungskonzeptes von 2014 aufweisen (siehe auch Nr. 1 dieser Richtlinie).

Da Mittel aus dem Quartiersfonds helfen sollen, neue Ideen zu realisieren, werden erstmals durchgeführte Maßnahmen, Projekte und Aktionen von Bürgerinnen und Bürgern des Quartiers vorrangigen gefördert. Die Mittel aus dem Quartiersfonds ersetzen nicht die Regelfinanzierung. Eine Einbeziehung zusätzlicher Einnahmen über private Sponsoren oder anderer privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen des Projektes können grundsätzlich alle durch das Projekt verursachten Kosten, wie z. B. benötigte Verbrauchsmaterialien oder Anschaffungen von Gegenständen sowie Gelder für Aufwandsentschädigungen förderfähig sein.

Förderfähige Maßnahmen:

Grundsätzlich förderfähig sind seitens der gebietsbezogenen Bewohnerschaft initiierte Projekte wie

- Workshops,
- Mitmachaktionen,
- Wettbewerbe,
- Imagekampagnen

sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil, die ein oder mehrere der unter Kapitel 1 aufgeführten Ziele verfolgen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind u. a.:

- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Aktivität stehen,
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen und Ersatzteile

4. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Projekte werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Projekt erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches oder findet für die Menschen aus dem Programmgebiet statt.
- Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Remscheider Innenstadt.
- Das Projekt wurde von Seiten der Bewohnerschaft vorbereitet und organisiert.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust.

Der Nutzen für das Programmgebiet ist deutlich hervorzuheben.

Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Innenstadtbeirat als förderfähig anerkannten Kosten für Projekte nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Projekte zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 2.500 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € Gesamtkosten.

6. Antragsstellung und Verfahren

Um formale Fehler zu vermeiden, wird schon vor der Antragstellung ein Beratungstermin mit dem Innenstadtmanagement empfohlen.

Antragsberechtigt sind Anwohnerinnen und Anwohner sowie Anwohnergruppen, Initiativen oder Vereine, sowie Menschen, die im Quartier (Abgrenzung siehe Anlage 1) arbeiten oder ihre Freizeit verbringen und im Sinne der vorliegenden Richtlinien handeln.

Der Antrag muss schriftlich mit einer kurzen Projektbeschreibung und unter Würdigung der vorliegenden Richtlinien zu Förderungsgrundsätzen und -zielen gestellt und beim Innenstadtmanagement eingereicht werden.

Es ist das entsprechende Antragsformular der Stadt Remscheid zu verwenden (siehe Anlage 2). Anträge können ganzjährig eingestellt werden.

In einem Finanzplan ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Hierzu zählen vorhandene Eigenmittel, Zuschüsse anderer Zuschussgeber und Spenden. Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Zuschüsse können nur für solche Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung:

- Ausgefülltes Antragsformular,
- Finanzplan,
- Kurze Projektbeschreibung sowie Beschreibung des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung,
- Räumliche Zuordnung des geplanten Projektes.

Beratungsgremium

Der Innenstadtbeirat berät über die vorliegenden Anträge zum Erhalt der Zuwendungen aus dem Quartiersfonds für das Stadtumbaugebiet Innenstadt auf Grundlage der dafür geltenden Richtlinien.

Er empfiehlt dann dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid einen entsprechenden Zuschuss zu bewilligen. Die Tagungen des Innenstadtbeirats sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Empfehlung zur Mittelfreigabe abgestimmt wird.

Die Empfehlung zur Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter.

Der Innenstadtbeirat stellt einen Querschnitt der Remscheider Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Beirat besteht aus Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen in der Innenstadt: u. a. Bürgerschaft, Immobilieneigentümer/-innen, Gewerbetreibende, Einzelhändler/-innen, Einrichtungen, Vereinen oder Verbände, die sozialen Aufgaben in der Innenstadt nachgehen und Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Innenstadtbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Konzepts zur Revitalisierung der Innenstadt Remscheid.

Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und auf Grundlage der Empfehlung des Innenstadtbeirates vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung der beantragten Fördermittel besteht nicht.

Nach Zustimmung zum Projektantrag durch den Innenstadtbeirat erfolgt die Bewilligung der Fördermittel durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Remscheid.

Der Bescheid enthält die Zuschusshöhe und die zu beachtende formale Abwicklung sowie den Hinweis auf die zu nutzenden Formulare.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Es gilt das Erstattungsprinzip. Mit dem beantragten Projekt darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Nachweisverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Projektes.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Remscheid (über das Innenstadtmanagement) innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Projektes die Beendigung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen und Belegen im Original nachzuweisen.

Es sind bei Honorarkosten die Projektstundennachweise und die Dokumentation von Vergaben einzureichen. Es ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Quartiersfonds verwendet wurden.

Dem Innenstadtmanagement ist eine Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung durch die Stadt Remscheid zum Zwecke von Veröffentlichungen sowie ein Exemplar von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer) zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auftragsvergabe ab 500 € netto sind mindestens drei formlose Angebote (Preisfragen) einzuholen. Die Vergabe ist zu dokumentieren und mit der Abrechnung einzureichen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Widerrufsmöglichkeiten/Rückforderungsmöglichkeit/Rücknahme

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durch-

führung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Der Bewilligungsbescheid kann auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2019 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Anlagen

1. Gebietsabgrenzung
2. Antragsformular

Bekanntmachungsanordnung:

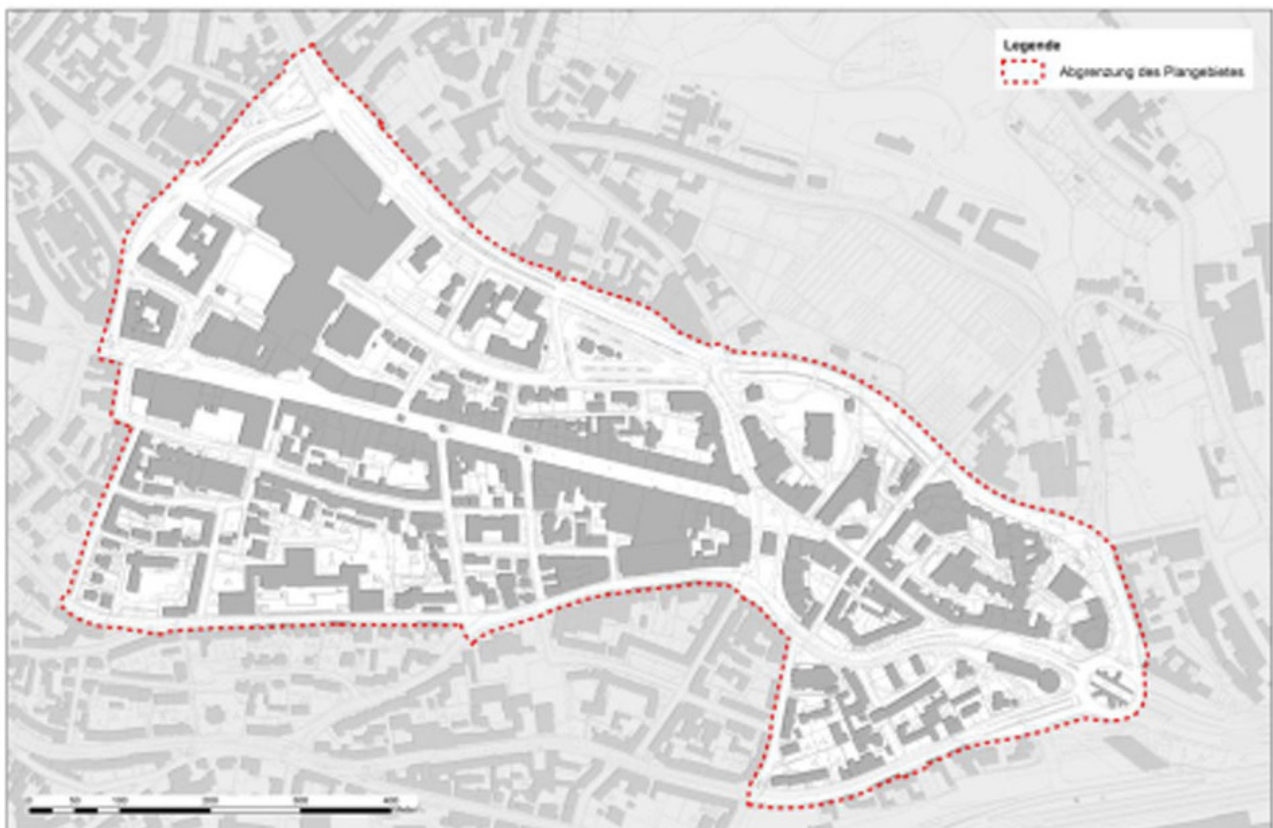
Die vom Rat der Stadt am 22.02.2018 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds im innerstädtischen Bereich gemäß Nr. 17 i. V. mit Nr. 20 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22. Oktober 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, 1. Februar 2019
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich

der Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds und dem Quartiersfonds im innerstädtischen Bereich



Anlage 2

Innenstadtbüro Remscheid
 Markt 13
 42853 Remscheid

Eingangsdatum (bitte nicht ausfüllen)
Förderkennzeichen (wird vom Innenstadtbüro vergeben)

Antrag

**auf Förderung eines Projektes aus dem Quartiersfonds (FRL Nr. 17)
 Innenstadt Remscheid**
 gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds vom

Projekttitel

Antragsteller/in		
Organisation / Einrichtung	Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Telefon / E-Mail
ggfs. in Kooperation mit		

Projektbeschreibung
Kurzbeschreibung

Ziele des Projektes
Förderkriterien werden erreicht durch z.B. wie Veranstaltungen, Kurse oder Wettbewerbe, die eine Aufwertung des Stadtbilds verfolgen oder die Innenstadt als Wohnort oder als Ort des Handels verbessern etc.
Zu erreichende Zielgruppe:

Projektumsetzung
Beginn und Dauer (Durchführungszeitraum)
Ort der Umsetzung
Wie soll die Zielerreichung erfolgen?
Welche Verstetigung, Nachhaltigkeit erfolgt durch die Maßnahme? (z.B. Verbesserung des Wohnumfeldes, imagefördernd, Förderung des Zusammenlebens, etc.)

Haben Sie für die geplante Maßnahme Sponsorengelder oder andere öffentliche Zuschüsse beantragt?
Wenn ja, von wem und in welcher Höhe? (Bitte Nachweise dem Antrag beifügen)

Projektfinanzierung / Kostenaufstellung:	
Gesamtkosten	€
abzüglich Mittel aus anderen <i>Förderprogrammen</i>	€
abzüglich <i>Spenden</i>	€
abzüglich weiterer <i>Sponsoren-Gelder</i>	€
Beantragte Summe aus dem Quartiersfonds:	€

Ich (Antragsteller/in) bin vorsteuerabzugsberechtigt
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Wichtige Hinweise (Voraussetzung für die weitere Bearbeitung):

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Der/die Antragsteller/in muss die Publizitätsvorschriften der Fördermittelgeber beachten (Einsatz von Logos bei Publikationen – diese sind im Büro des Innenstadtmanagement erhältlich)
- Bei Kosten über 500 € sind drei Angebote/Kostenvoranschläge einzuholen und einzureichen.
- Die Zuwendungen unterliegen Zweckbindungsfristen gemäß den Bewilligungsbescheiden der Fördermittelgeber (5 Jahre, bei baulichen Anlagen 10 Jahre)
- Der Förderbetrag muss vom/von der Antragsteller/in vollständig vorfinanziert werden und wird nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der Endabrechnung erstattet.
- Wegen der Vorgaben in den Förderrichtlinien **sind bei der Abrechnung die Rechnungsbelege zwingend als Originale bei der Stadt Remscheid einzureichen.** Die Rechnungsbelege werden mit Auszahlung der Fördermittel zurückgesandt.
- Zeitgleich ist mit der Abrechnung ein Schlussbericht vorzulegen der das Projekt dokumentiert.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass ich die verbindlichen Richtlinien zur Kenntnis genommen habe;
- mit der im Antrag beschriebenen Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird.
- Mir ist bekannt, dass die Stadt Remscheid berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meiner erfolgte. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Inhalte dieses Antrags bei der Bewilligung als Inhalt der Berichterstattung über die Aktivitäten des Innenstadtmanagements der Öffentlichkeit und den Zuwendungsgebern zur Kenntnis gebracht werden.

Ausgenommen sind die persönlichen Daten der antragstellenden Person.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Anlage(n)

19/20

Verfügungsfonds Stadtumbaugebiet Innenstadt

Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt

Gliederung

PRÄAMBEL

1. Verwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderbedingungen
5. Art und Höhe der Förderung
6. Antragstellung und verfahren
7. Beratungsgremium
8. Inkrafttreten

Anlagen

PRÄAMBEL

Die Stadt Remscheid richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ein, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind.

Im Maßnahmengebiet der Innenstadt bietet sich der Verfügungsfonds insbesondere im Zusammenhang mit einer Immobilien- und Standortgemeinschaft an. Weitere Ziele können die Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung des zentralen Stadtbereichs sein. Ebenso sind die Herbeiführung und

Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt, die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner und der lokal angepasste Einsatz mit Mitteln aus der Städtebauförderung Ziel des Fonds.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – Ziffer 14) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Anlage 1) gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Remscheid und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Remscheider Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Remscheid sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium (Innenstadtbeirat) entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.

Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit dem gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet Innenstadt. Die Abgrenzung ist verbindlich (siehe Anlage 1).

3. Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Quartiersfonds sollen Klein- und Kleinstprojekte in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren.

Förderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unbefristete Maßnahmen

4. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Projekte werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Remscheider Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.

- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust.

Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium (Innenstadtbeirat) als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtkosten des Projektes mehr als 400 € betragen (Bagatellgrenze).

6. Antragsstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Innenstadtmanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Remscheid zu verwenden (siehe Anlage 2).

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung,
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme,
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme,
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostangebote bei Maßnahmen über 500 € (netto)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung,
- Angaben zum Antragssteller (Name I Adresse I Kontaktdaten).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Empfehlung des Innenstadtbeirats erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Remscheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN/RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT/RÜCKNAHME

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. Beratungsgremium

Der Innenstadtbeirat berät über die vorliegenden Anträge zum Erhalt der Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Stadtumbaugebiet Innenstadt auf Grundlage der dafür geltenden Richtlinien.

Er empfiehlt dann dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid einen entsprechenden Zuschuss zu bewilligen.

Die Tagungen des Innenstadtbeirats sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Empfehlung zur Mittelfreigabe abgestimmt wird.

Die Empfehlung zur Bewilligung einer Maßnahme wird von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Innenstadtbeirats ausgesprochen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Innenstadtbeirats bzw. deren Vertreter.

Der Innenstadtbeirat stellt einen Querschnitt der Remscheider Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Beirat besteht aus Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen in der Innenstadt: u. a. Bürgerschaft, Immobilieneigentümer/-innen, Gewerbetreibende, Einzelhändler/-innen, Einrichtungen, Vereinen oder Verbände, die sozialen Aufgaben in der Innenstadt nachgehen und Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Innenstadtbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Konzepts zur Revitalisierung der Innenstadt Remscheid.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2019 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Anlagen

1. Gebietsabgrenzung
2. Antragsformular

Bekanntmachungsanordnung:

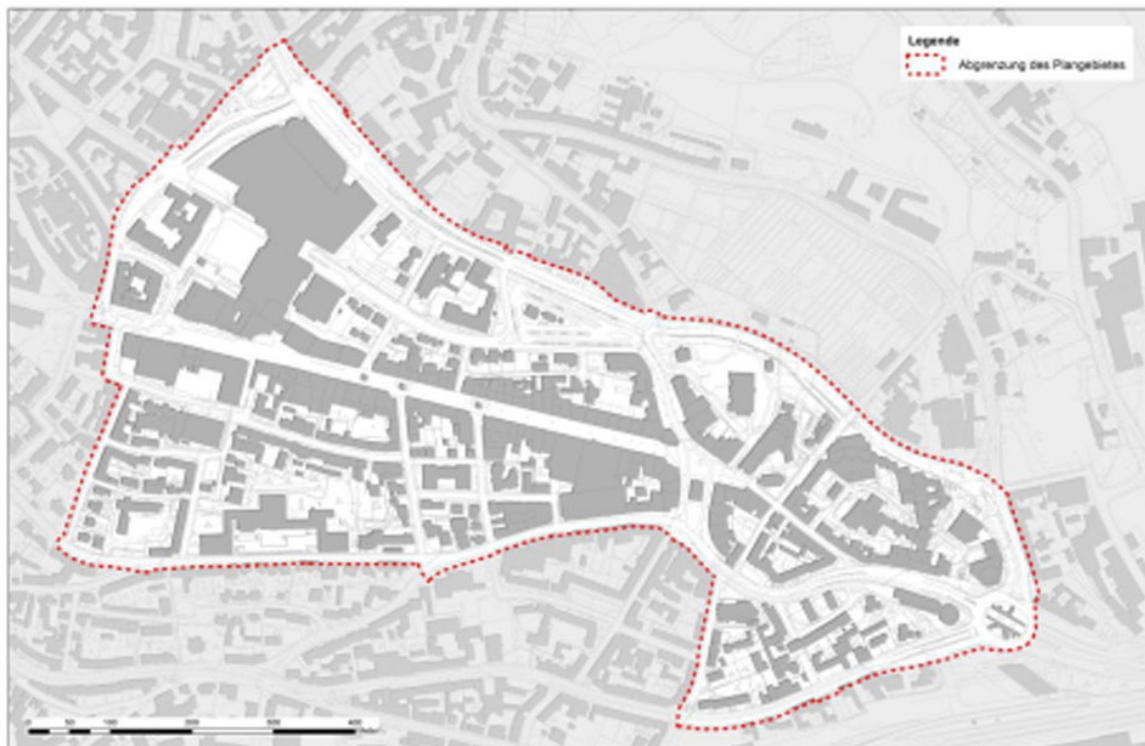
Die vom Rat der Stadt am 22.02.2018 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt gemäß Nr. 14 i. V. mit Nr. 20 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22. Oktober 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, 1. Februar 2019
gez. Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich

der Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds und dem Quartiersfonds im innerstädtischen Bereich



Anlage 2

Innenstadtbüro Remscheid
 Markt 13
 42853 Remscheid

Eingangsdatum (bitte nicht ausfüllen)
Förderkennzeichen (wird vom Innenstadtbüro vergeben)

Antrag

**auf Förderung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds (FRL Nr. 14)
 im Stadtumbaugebiet Innenstadt Remscheid**
 gemäß den Richtlinien der Stadt Remscheid zur Gewährung von Zuwendungen aus dem
 Verfügungsfonds vom

Projekttitel

Antragsteller/in		
Organisation / Einrichtung	Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	Telefon / E-Mail
ggfs. in Kooperation mit		

Projektbeschreibung
Kurzbeschreibung

Ziele des Projektes

Förderkriterien werden erreicht durch z.B. wie Veranstaltungen, Kurse oder Wettbewerbe, die eine Aufwertung des Stadtbilds verfolgen oder die Innenstadt als Wohnort oder als Ort des Handels verbessern etc.

Zu erreichende Zielgruppe:

Projektumsetzung

Beginn und Dauer (Durchführungszeitraum)

Ort der Umsetzung

Wie soll die Zielerreichung erfolgen?

Welche Verstetigung, Nachhaltigkeit erfolgt durch die Maßnahme?
(z.B. Verbesserung des Wohnumfeldes, imagefördernd, Förderung des Zusammenlebens, etc.)

Beschreibung des Eigenanteils

(falls geplant, kurze Beschreibung, worin der Eigenanteil besteht, z. B. Sachleistungen, ehrenamtliche Arbeitsleistungen)

Haben Sie für die geplante Maßnahme Sponsorengelder oder andere öffentliche Zuschüsse beantragt?
Wenn ja, von wem und in welcher Höhe? <small>(Bitte Nachweise dem Antrag beifügen)</small>

Ausgabenplan:				
Ausgaben für Sachmittel:	Positionen:			Ausgaben:
				€
				€
				€
				€
				€
				€
				€
	Sachausgaben Gesamt:			€
Ausgaben für Aufwandsentschädigung:	Aufwandsentschädigung für:	Stundensatz:	Stundenanzahl:	Ausgaben:
				€
				€
				€
				€
Aufwandsentschädigung Gesamt:				€
Gesamtausgabensumme:				€

Einnahmen (falls geplant):		
Art der Einnahmen	Positionen:	Einnahme:
		€
		€
Gesamteinnahmen:		€

Projektfinanzierung / Kostenaufstellung:	
Gesamtkosten	€
abzüglich Mittel aus anderen <i>Förderprogrammen</i>	€
abzüglich <i>Spenden</i>	€
abzüglich weiterer <i>Sponsoren-Gelder</i>	€
abzüglich <i>Einnahmen</i>	€
Beantragte Summe aus dem Quartiersfonds:	€

Ich (Antragsteller/In) bin vorsteuerabzugsberechtigt
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

- Wichtige Hinweise (Voraussetzung für die weitere Bearbeitung):**
- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
 - Der/die Antragsteller/in muss die Publizitätsvorschriften der Fördermittelgeber beachten (Einsatz von Logos bei Publikationen – diese sind im Büro des Innenstadtmanagement erhältlich)
 - Bei Kosten über 500 € sind drei Angebote/Kostenvoranschläge einzuholen und einzureichen.
 - Die Zuwendungen unterliegen Zweckbindungsfristen gemäß den Bewilligungsbescheiden der Fördermittelgeber (5 Jahre, bei baulichen Anlagen 10 Jahre)
 - Der Förderbetrag muss vom/von der Antragsteller/in vollständig vorfinanziert werden und wird nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der Endabrechnung erstattet.
 - Wegen der Vorgaben in den Förderrichtlinien **sind bei der Abrechnung die Rechnungsbelege zwingend als Originale bei der Stadt Remscheid einzureichen.** Die Rechnungsbelege werden mit Auszahlung der Fördermittel zurückgesandt.
 - Zeitgleich ist mit der Abrechnung ein Schlussbericht vorzulegen der das Projekt dokumentiert.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass ich die verbindlichen Richtlinien zur Kenntnis genommen habe;
- mit der im Antrag beschriebenen Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird.
- Mir ist bekannt, dass die Stadt Remscheid berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meiner erfolgte. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Inhalte dieses Antrags bei der Bewilligung als Inhalt der Berichterstattung über die Aktivitäten des Innenstadtmanagements der Öffentlichkeit und den Zuwendungsgebern zur Kenntnis gebracht werden.

Ausgenommen sind die persönlichen Daten der antragstellenden Person.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Anlage(n)

19/21

Abholen von Fundgegenständen, die vom 16.09.2017 bis zum 25.09.2018 im Fundbüro Remscheid und dem Bürgerbüro abgegeben wurden

Von den Fundgegenständen, die vom 16.09.2017 bis zum 25.09.2018 bei den Stadtwerken, beim Fundbüro der Stadt Remscheid und den Bürgerbüros abgegeben wurden, lagert noch ein Teil im Fundbüro Remscheid, Elberfelder Str. 36. Den Verlierern wird Gelegenheit gegeben, sich zur Anmeldung ihrer Rechte bis zum 22.03.2019 beim Fundbüro der Stadt Remscheid, Elberfelder Str. 36, zu melden.

Nach Ablauf der Frist werden alle Fundgegenstände am 05.04.2019, 14.00 Uhr, **im Ämterhaus, Elberfelder Str. 36**, versteigert.

Remscheid, den 11. Januar 2019
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

19/22

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**Ausbau Knoten Ringstraße/Rader Straße, B229, B51 (Nr. 18-19-0022-12)****1. Auftraggeber:**

a) Stadt Remscheid
 Fachdienst 4.12.5
 Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften
 Ludwigstr. 14
 42853 Remscheid
 Kontakt: Herr Fey
 Telefon: 02191 16-2725
 E-Mail: Burkhard.Fey@remscheid.de

Bauleitung:

Technische Betriebe Remscheid 5.2
 - Neubau und Sonderbauwerke -
 Lennep Str. 63
 42855 Remscheid
 Kontakt: Herr Schubert
 Telefon: 02191 16-2708
 Fax: 02191 16-3290
 E-Mail: F.Schubert@tbr-info.de

2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

b) **Art des Vertrages:** Bauvertrag

3. a) **Ort der Ausführung:** 42897 Remscheid-Lennep

b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 45233120-6, 45247110-4, 45221250-9, 34993000-4, 45316213-1, 34922100-7, 45233100-0

Art und Umfang der Leistungen: Ausbau Knoten Ringstraße/Rader Straße, B229, B51 (Nr. 18-19-0022-12)

Straßenbauarbeiten, Kanalbau, Versorgungsleitungen, Verkehrstechnik

- ca. 2 Stück transportable LZA (Verkehr u. Fußgänger), einrichten, vorhalten, umsetzen, abbauen
- ca. 13300 m³ Bodenaushub Kl. 3-7, lösen, laden, lagern, einbauen, entsorgen
- ca. 12800 m² Schottertragschicht/Packlage, bis 30 cm stark, aufnehmen, entsorgen
- ca. 2450 lfdm. Bordsteinanlagen/Pflasterrinne lösen, laden, lagern, entsorgen
- ca. 12800 m² Bitu-Straßenbefestigung ca. 5-25 cm stark, lösen laden, entsorgen
- ca. 15800 m² Schottertragschicht, 0/45 mm Grauwacke, 19-45 cm stark, liefern, einbauen, verdichten
- ca. 12400 m² Bitu-Tragschicht, 0/22 mm, gem. ZTV Asphalt-StB 07, AC 22 T L+S 8-18 cm stark, liefern, einbauen, verdichten
- ca. 2900 lfdm. Betonbord.-Flachbordsteine n. DIN 1340, TL Pflaster StB, Qualität DTI, liefern, lagern, einbauen
- ca. 470 lfdm. Orientierungspflaster (Taktill) n. DIN 1338, TL-Pflaster-StB 06, DIN 32984, 30x30x8 cm, liefern, lagern, einbauen
- ca. 1700 m² Gehwegplatten n. DIN 1339, TL-Pflaster StB, 30x30x8cm, liefern, lagern, einbauen
- ca. 12400 m² Asphaltbinder, AC 16 BS SG, gem. ZTV Asphalt StB 07 0/16 mm, 8-9 cm stark, liefern, einbauen, verdichten
- ca. 6200 m² Asphaltbeton, AC 11 DS, 0/11 S, gem. ZTV-Asphalt StB 07, 4 cm stark, liefern, einbauen, verdichten
- ca. 7000 m² Splittmastixasphalt, 3 cm stark, gem. ZTV-Asphalt StB 07/13, u. E LA A Ausgabe 2014, mit Fertiger in Fahrbahn liefern, einbauen, verdichten
- ca. 2000 lfdm. Flussbahnen aus Gussasphalt gem. ZTV Asphalt StB 2007, 3,5 cm stark, bis 20 cm breit, einbauen
- ca. 410 lfdm. KG 2000 EM Rohre DN 160-200, liefern, verlegen
- ca. 71 Stück Straßenabläufe, kompl. 50x50 cm, liefern, einbauen
- ca. 54 Stück Mastfundamente f. Beleuchtung/LZA/Großwegweiser, herstellen
- ca. 2700 lfdm. Fahrbahnmarkierung herstellen
- ca. 4100 lfdm. Kabelschutzrohre DN 110, liefern, lagern, verlegen
- ca. 220 m Gabionenlärmschutzwand, n. ZTV – Lsw 06, freistehend mit Absorbersystem und Fugenverschluss
- ca. 4 m Höhe Stückverzinkung n. DIN EN ISO 1461, einschl. Statik kompl. liefern, herstellen

c) **Unterteilung in Lose:** Nein

4. Frist für den Abschluss der Lieferungen/Leistungen, Dauer des Auftrags,

Beginn oder Ausführung des Auftrags:

Ausführung: ab Mai 2019 bis Oktober 2020

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden:

Stadtverwaltung Remscheid
Fachdienst 1.18.2 – Interne Dienste
Abt. Materialwirtschaft
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Fax: 02191 16-2638
E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

b) Schlusstermin für Anforderung: bis einschließlich 13.03.2019

c) Zahlung: Kostenbeitrag: **26,50 EUR**

Die Ausschreibungsgebühr ist im Voraus zu entrichten; sie wird nicht erstattet.

Bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Gebühr auf die Konto-Nummer 18 bei der Stadtparkasse Remscheid (BLZ: 340 500 00 IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18 Swift-Bic: WELADEDXXXX) unter Hinweis auf FAD 750 einzuzahlen oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Barzahlung ist nicht möglich.

Die Vergabeunterlagen werden nur ausgehändigt bzw. verschickt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt (Kopie Einzahlungsbeleg).

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 19.03.2019 (09:30 Uhr)

b) Anschrift:

Stadtverwaltung Remscheid
Fachdienst 1.18.2 - Interne Dienste
Abt. Materialwirtschaft
Rathaus Remscheid, Zimmer 13
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

c) Sprache(n): Die Sprache ist Deutsch; dies gilt für den kompletten schriftlichen und mündlichen Geschäftsverkehr einschließlich der Anforderung der Vergabeunterlagen.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Firmeninhaber oder deren Bevollmächtigte

b) Tag, Stunde und Ort: **19.03.2019 (09:30 Uhr) Rathaus Remscheid**

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten:

- Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, - gem. Vergabeunterlagen

- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % - gem. Vergabeunterlagen

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Es gelten die Bedingungen der VOB/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid/TBR/Versorgungsträger und den Vergabeunterlagen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften (soweit diese bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind) spätestens vor Zuschlagserteilung die vertraglichen Verpflichtungserklärungen entsprechend dem TVgG NRW abzugeben haben. Nähere Informationen zum TVgG NRW erhalten Sie auf www.vergabe.nrw.de.

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekannt gegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Für die Eigenerklärung nach § 18 TVgG NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ist ein entsprechender Vordruck beigefügt und mit dem Angebot abzugeben.

Für weitere Informationen wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen.

12. Teilnahmebedingungen:**1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.

b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.

- c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- e) Bieter (sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind) sind verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungserklärungen entsprechend dem TVgG NRW abzugeben.
- f) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- g) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen.

Für die Eigenerklärungen (1a bis 1g) sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Bietererklärung Zuverlässigkeit, Bieterklärungen TVgG NRW, Bietererklärung Bietergemeinschaft, Bieterklärung Nachunternehmer) mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Unternehmensdarstellung mit mindestens folgenden Angaben: Name, Anschrift, Rechtsform, organisatorische Gliederung, Leistungsspektrum, Niederlassungen, Gründungsjahr/Unternehmensgeschichte, Kooperation mit anderen Unternehmen, Erreichbarkeit mit Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse.
- b) Ausreichender Versicherungsschutz in Form einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der entsprechenden Versicherungsverträge und der Quittungen über die Prämienzahlungen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Der Bewerber muss im Leistungsbereich 614 01 "umfassende Bauleistung für Fernstraße und Straßen" im Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. eingetragen sein.
Für die Ausführung der Maßnahme sind Erfahrungen im Asphaltstraßenbau, insbesondere auch im Einbau von "Lärmoptimierten Asphalt" (LOA), nachzuweisen. Es müssen Erfahrungen im innerstädtischen Straßenbau an Bundesstraßen über 3.000 qm Größe des bituminösen Asphaltoberbaus der letzten 5 Jahre nachgewiesen werden.
Der Nachweis erfolgt über die Vorlage einer aussagefähigen Referenzliste bereits ausgeführter abgeschlossener Baumaßnahmen (Auftragsbezeichnung, Auftraggeber, Ansprechpartner). Siehe Vergabeunterlagen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

Nachweise/Erklärungen, die auf Aufforderung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, werden u. U. nach Einzelfallprüfung bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 10.05.2019

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach § 16 VOB/A und den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote mit gleichzeitigem Hauptangebot sind erwünscht.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Punkt 1.
- Art des öffentlichen Auftraggebers: regionale/lokale Ebene.
- Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben und/oder Programm in Verbindung, das mit Gemeinschaftsmitteln finanziert wird? Nein.
- Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Remscheid www.remscheid.de wird hingewiesen.
- Die Stadt Remscheid übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Bekanntmachungen, die in Ausschreibungsblättern oder auf Ausschreibungsplattformen im Internet veröffentlicht wurden.
- Weitere vorzulegende Nachweise: Verweis auf Vergabeunterlagen: Nachweise gemäß Bekanntmachung und Vergabeunterlagen (Mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen).
- Frist für Bieterfragen: 13.03.2019 23:59 Uhr
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOB/A bzw. 19 EU VOB/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
- Die Einlegung von Rechtsbehelfen ist unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift (§160 GWB) zu veranlassen. Im Fall der Mitteilung nach § 134 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung.

17. Vorinformation: Entfällt

18. Absendung der Bekanntmachung: Entfällt

19/23

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Herr Nenad Sejdic, Solinger Straße 22, 42857 Remscheid	13.11.2018, Aktenzeichen: 3.32.1-770/18-Eh
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herrn Marcel Haase, Bergisch Born 68 in 42897 Remscheid	18.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-NJ 14 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Idriz Vaiti, Portstrasse 3 in CH-2558 AEGERTEN	23.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102839112
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Blazena Podhorcova, Jasenova 3 in SK-010 01 ZILINA	23.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102839673
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Frau Blazena Podhorcova, Jasenova 3 in SK-010 01 ZILINA	23.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102838351
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Sebastian Balonek, Jagiellonska 76 in PL-34-100 RADOCA	23.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102840696

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Frau Joana Sieckendieck, Beethovenstraße 9, 42853 Remscheid	23.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1 – P 121/18
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Lukasz Fajkowski, Ul. Kosciuszki Tadeusz 9 in PL-62-511 KRAMSK	24.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102840077
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Frau Evi Daphne Vandenzavel, Hoogveldstraat 7 in B-3700 TONGEREN	24.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102829966
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Oleksandr Khomenko, Kotlyareskogo 24 Flat 23 in UA-36002 POLTOAWA	25.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102826268
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herrn Romero Kiowski, Stauffenbergstr. 16 a in 42857 Remscheid	31.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-ZP 250 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Anamaria-Carla Pantalia, Oberhützer Str. 33 in 42857 Remscheid	31.01.2019, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-K 412 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Aliaksandr Zhaliuzniak, Ul. Urypyckoe 4/313 in BY-230000 GRODNO	04.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102854140
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Oleg Lazor, Ul. Lesna 23 in PL-55-010 KATOWICE	04.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102834961
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Sebastian Jan Zielewski, Ul. Energetykw 27 / 11 in PL-59-920 BOGATYNIA	04.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102841621
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Jonathan Maia Cosme, Rue de la Gare 94 in L-4460 BELVAUX	06.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102842951
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Georgel Dinca, Ale Poleniteci Nr. 4, bl. 67 A in RO-110000 MUN PITESTI JUD ARGES	06.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102828886
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Mohamed Boundati, Avenue de l'Hôpital Français 12b4 in B-1083 GANSHOREN	06.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102840065
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Piotr Dura in PL-96-127 WOLA DRZEWIECKA	08.02.2019, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102855413
Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 215	Senadi Bejzak, 59387 Ascheberg	24.01.2019, 2.51.6/2-503897
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 215	Djamel-Essine Meraghni, Solinger Str. 24, 42857 Remscheid	2.51.6/2-512953

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, 13. Februar 2019

Im Auftrag

gez. Schwirtzek, gez. Zickler, gez. Ahrens, gez. Peter, gez. Heinz, gez. Menzlin, gez. Cetinkaya
 gez. Girbig, gez. Dörpfeld

19/24

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Frau Maria Doris Tobar Jaramillo, Nordstraße 67, 42853 Remscheid	Bescheid vom 21.01.2019, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171231499ST-1
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 228	Firma E.P. REMSCHEID MASCHINEN HANDEL UG (haftungsbeschränkt), Waldstraße 30, 42853 Remscheid	Bescheid vom 21.01.2019, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171345939ST-1
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Firma HS Water Technology GmbH & Co.KG, Berliner Allee 55, 30175 Hannover	Bescheid vom 21.01.2019, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171249259ST-1
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Firma Infinitas Bestattungen UG (haftungsbeschränkt), Bismarckstraße 37, 42853 Remscheid	Bescheid vom 21.01.2019, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171250809ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, 13. Februar 2019

Im Auftrag

gez. Maier, gez. Witasek, gez. Schreiber

19/25

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Tatjana Schake, Emil-Nohl-Str. 74, 42897 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 21.12.2018 und 09.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0006531
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Jennifer Desideria Friesen, Alte Kölner Straße 27, 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 17.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0011332

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Andre Guske, Palmstraße 29, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0008342
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Daudi Ghazi, Freiheitsstr. 76, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 17.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0006698
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Jörg Grochocki, Ernststr. 18, 42847 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 08.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0002394
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Anja Graf, Honsberger Str. 64, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0011302
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Marcus Baron, Grunerstr. 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 19.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0012252
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Mirveta Krasnici, Haddenbacher Str. 91, 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 20.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0000181
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Thorben David Fenske, Grunerstr. 7, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 29.11.2018; Geschäftszeichen: 39104//0012032
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Marcus Köhler, Sedanstraße 11, 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 09.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0004234
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Fatma Arar, Baisieper Str. 16, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 15.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0013034
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Jennifer Desideria Friesen, Alte Kölner Str. 27, 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 17.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0011332
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Mert Dogan, Hülsberger Str. 3, 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 16.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0012667
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Sebastian Jaworski, Grunerstraße 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0012231
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Kerstin Hilecker, Hammerstraße 33, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 21.12.2018; Geschäftszeichen: 39104//0006428
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Julian Manfred Kohn, Scheiderstr. 1, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 16.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0010716
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Marcus Köhler, Sedanstr. 15, 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 17.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0004234
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herrn Marcus Köhler, Sedanstr. 15, 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 16.01.2019; Geschäftszeichen: 39104//0004234

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, 13. Februar 2019
gez. Faust
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

19/26

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat März 2019 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	05.03.2019	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	05.03.2019	Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	06.03.2019	Ausschuss für Schule	Gertrud-Bäumer-Gymnasium, Hindenburgstr. 42 (Mensaraum)	17:00 Uhr
Donnerstag	07.03.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	07.03.2019	Integrationsrat	Remscheid, Rathaus, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	12.03.2019	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	13.03.2019	Jugendhilfeausschuss	Remscheid, Rathaus, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	14.03.2019	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	Remscheid, Rathaus, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	19.03.2019	Jugendrat	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	18:00 Uhr
Mittwoch	20.03.2019	Ausschuss für Sport	Rathaus Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15 (Ratssaal)	17:00 Uhr
Donnerstag	21.03.2019	Seniorenbeirat	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30 Uhr
Dienstag	26.03.2019	Naturschutzbeirat	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	14:00 Uhr
Mittwoch	27.03.2019	Rechnungsprüfungsausschuss	Remscheid Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	28.03.2019	Rat	Remscheid Rathaus, Großer Sitzungssaal	16:15 Uhr

(Stand: 5. Februar 2019)

ERLÄUTERUNGEN

- In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
- Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

P r e s s e m i t t e i l u n g

8. März 2019

19:00 Uhr

(Einlass ab 18:30 Uhr)

**Bürgerempfang
der Bezirksvertretung Lennep**

im

**Minoritensaal der Klosterkirche Lennep
Klostergasse 8, Remscheid**